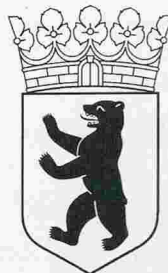


Amtsgericht Pankow/Weißensee

Az.: 5 AR 5/20 Abl
2 C 29/20

Zugesd. 17.3.20
he



Beschluss

In Sachen

| , 13088 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

| ausen

gegen

| 144, 13086 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht awaR. Dittrich am 05.03.2020 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 14.02.2020 gegen den RiAG awaR. Dittrich wird als unzulässig verworfen.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 1.2.2020 gegen den RiAG Gellermann im Verfahren 2 C 29/20 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den hier beschließenden Richter ist rechtsmissbräuchlich, weswegen es zum einen unzulässig ist und zum anderen der Unterzeichner selber entscheiden darf und muss. Dabei genügen allein schon und jeweils für sich betrachtet die Umstände, dass das Ablehnungsgesuch ohne jede Begründung erhoben worden ist und ferner vor

jedweder Tätigkeit des Abgelehnten im hiesigen Verfahren ausgebracht wurde, um die Rechtsmissbräuchlichkeit zu belegen. Ferner hat allein der hiesige Kläger im Jahre 2017 acht, im Jahr 2018 lediglich eins, im Jahr 2019 wieder acht und im Jahr 2020 bislang drei Ablehnungsgesuche erhoben. Hinzu kommen zunächst die Gesuche, die sein hiesiger Verfahrensbevollmächtigter in eigener Sache eingelegt hat, die wie hier ohne weitere Geschäftszeichenvergabe inzident als rechtsmissbräuchlich zu verwerfen waren, was auch und mit Bestätigung durch das Kammergericht für die mit dem eigentlichen Kernkonflikt befasste Familienrichterin gilt, sowie die in vergleichbarer Stückzahl im kammergerichtlichen Beschwerdeverfahren ausgebrachten Ablehnungsgesuche. Die Gesuche erfolgen notorisch und in ihrer Begründung mit einer Spannweite eines vollständigen Mangels der Begründung bis zu einer sehr weit in die Vergangenheit greifenden, auf längst abgeschlossene Verfahren Bezug nehmenden Darstellung, allerdings ohne Benennung von Umständen, die auch nur theoretisch einen Ablehnungsgrund darstellen könnten und einen Bezug zur aktuellen Verfahrenssituation hätten.

Dass die vorausgegangene Begründung in weiten Teilen textgleich zum Inhalt des Beschlusses im Verfahren 5 AR 11/20 Abl vom 3.3.2020 ist, wird dem Kläger und seinem Bevollmächtigten nicht verborgen bleiben, gleichwohl ist die Begründung auch hier genauso einschlägig, denn so wenig die klägerische Ablehnungsgesuche irgendeinen Bezug zum konkreten Verfahren haben ist auch keine einzelfallbezogene Begründung nötig oder auch überhaupt möglich.

Das Ablehnungsgesuch gegen den in der Hauptsache zuständigen Richter Gellermann dürfte nach den vorausgegangenen Ausführungen gleichfalls nicht zulässig sein, ferner entbehrt auch dieses Gesuch jeglichen Bezugs zum hiesigen verfahren und dürfte darum auch aus diesem Grund unzulässig sein.

Jedenfalls ist es nicht begründet. Wie dem Kläger bereits in früheren Verfahren mitgeteilt wurde, gilt dabei grundsätzlich:

Eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ist nach § 42 Abs. 2 ZPO nur dann erfolgreich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es muss sich dabei um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe seiner Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Insofern gelten auf der Ebene der Begründetheit die

obigen Ausführungen zur fraglichen Zulässigkeit entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstraße 71
13086 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dittrich
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.03.2020

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig